

Geschäftsordnung des Musikvereins „Harmonie“ Longkamp 1929 e.V.

(Anhang und Ergänzung der Satzung)

(Die Nummerierung stimmt nicht mit der Satzung überein)

(Alle Bezeichnungen im nachfolgenden Text sind geschlechtsneutral)

§ 1 Name und Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen *Musikverein „Harmonie“ Longkamp 1929 e.V.*, nachfolgend kurz *Verein* genannt.
- (2) In dem Blasorchester dürfen alle mitspielen, deren musikalische Leistung den Erfordernissen entspricht. Die Erlaubnis wird von dem Dirigenten des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand erteilt. Das Mitspielen kann auch für bestimmte Einzelfälle gestattet werden.
- (3) Alle aktiven Mitglieder (nach § 2), die das 28. Lebensjahr noch nicht beendet haben, bilden die Jugendabteilung des Vereins, gemäß § 13 der Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder des Orchesters und alle in der musikalischen Ausbildung befindlichen gelten als aktive Mitglieder, sobald über ihren Aufnahmeantrag entschieden ist. Als aktive Mitgliedschaft zählt auch die Mitarbeit im Vorstand.
- (2) Aktive Mitglieder können nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Langjährige Vorsitzende des Vereins, die sich in besonderem Maße um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können nach endgültiger Amtsniederlegung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie Ehrenmitglieder und werden im Folgenden nicht mehr separat aufgeführt. Sie haben zusätzlich das Recht, beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Jahresbeitrag von 20,- €.
- (2) Aktive Mitglieder von 14 bis 18 Jahren zahlen einen Jahresbeitrag von 10,- €. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind beitragsfrei.
- (3) Inaktive und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 20,- €.
- (4) Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.
- (5) Der Dirigent wird vom Verein bezahlt.
- (6) Reparaturen an Instrumenten werden nach vorheriger Absprache vom Verein zu 50% bezahlt. Bei vorsätzlicher Beschädigung haften die Schuldigen.

- (7) Die Nutzung von vereinseigenen Instrumenten wird einzeln vertraglich geregelt.

§ 4 Ausbildungsförderung

- (1) Der zu fördernde Jugendliche muss im laufenden Jahr aktives Mitglied des Vereins sein und regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen. Zudem gelten folgende Richtlinien:
- a) Zuschüsse werden für die Monate des vergangenen Jahres, in denen eine Ausbildung stattfand, bewilligt.
 - b) Ein Jahr umfasst den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
 - c) Bedingt durch ausfallende Stunden in den Ferien können pro Jahr höchstens 9 Monate bezuschusst werden.
 - d) Ausbildungsförderungen müssen im letzten Monat des zu fördernden Jahres beantragt werden.
 - e) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
 - f) Ausbildungsförderungen können nur mit dem entsprechenden dafür entwickelten Formular beantragt werden.
 - g) Der Antrag muss beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins abgegeben werden.
 - h) Die Ausbildung hat durch Lehrpersonen der Kreismusikschule bzw. eine andere autorisierte Person stattgefunden.
- (2) Es liegt im Ermessen des Vorstandes, die Höhe der Förderung jederzeit zu ändern oder auszusetzen.
- (3) Auf die Förderung besteht kein rechtlicher Anspruch.
- (4) Die Förderung kann maximal bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres gezahlt werden.

§ 5 Der Vorstand

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- (1) Der Vorsitzende erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt bzw. vertritt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben.
- (3) Der Kassierer erledigt die laufenden Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungseingänge zu quittieren, Auszahlungen bis zu einem Betrag von 300,- € eigenverantwortlich für den Verein zu leisten und alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (4) Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr zuständig und führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Bei Abwesenheit sorgt er für Ersatz.

- (5) Der Jugendleiter übernimmt die Betreuung der Jugendlichen und vertritt deren Belange gegenüber dem Vorstand und in der Generalversammlung. Da er durch diese Aufgabe u.U. auch als gesetzlicher Vertreter auftritt, muss er volljährig sein.
- (6) Als Beisitzer gelten die drei als gewählt, die die höchste Stimmenzahl erreichen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl. Von den 3 zu wählenden Beisitzern sollen 2 aktive Musiker sein. Sie sollen wichtige Aufgaben (s. § 6 Absatz (2)) übernehmen.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen können der Dirigent und weitere Beauftragte eingeladen werden und nehmen dann mit beratender Stimme teil.
- (8) Die Kassenprüfer berichten der Generalversammlung über die erfolgte Kassenprüfung und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Weitere Aufgaben

- (1) In der ersten Vorstandssitzung hat der neu gewählte Vorstand festzulegen, in welcher Regelmäßigkeit Vorstandssitzungen abzuhalten sind.
- (2) Zusätzlich sind folgende Aufgaben zu verteilen:
 - a) Besorgung und Austausch von Getränken, Snacks und Leergut im Proberaum (Getränkewart).
 - b) Erfassung und Verwaltung der Noten (Notenwart).
 - c) Erfassung und Verwaltung des Materials (Materialwart).
 - d) Erstellen von Werbung, Plakaten und Infomaterial sowie Organisation der Veröffentlichung.
 - e) Erstellen von Berichten zu bestimmten Anlässen sowie Weitergabe von Texten und Werbematerial an Zeitungen zur Veröffentlichung (Pressewart).
 - f) Feststellen der Spielfähigkeit für Auftritte und ggf. Organisation von Aushilfsmusikern.
 - g) Sicherstellen der Ordnung und Sauberkeit im Proberaum.
 - h) Verfassen von E-Mails mit Informationen.
 - i) Verwalten der Homepage und der Facebook-Seite.

Diese Aufgaben sind, analog zu den Vorstandsämtern, für zwei Jahre auszuüben und werden auf der Generalversammlung zunächst nach Interesse an anwesende Mitglieder vergeben. Falls bis zur ersten Vorstandssitzung des neuen Vorstandes Aufgaben noch offen sind, so sind diese an die Beisitzer im Vorstand zu vergeben.

- (3) Zur Unterstützung der in Ausbildung befindlichen Musiker übernehmen aktive Mitglieder nach Bedarf das Amt eines Registerpaten. Dieses Amt ist, analog zu den Vorstandsämtern, für zwei Jahre auszuüben und wird auf der Generalversammlung vergeben. Zu den Aufgaben gehören:
 - a) Aktive musikalische Förderung, beispielsweise durch zusätzliche Registerproben.
 - b) Ansprechpartner für die in der Ausbildung befindlichen Musiker.
 - c) Ansprechpartner für Interessenten.

- d) Teilnahme bei der Vorstellung von Instrumenten.

§ 7 Ständchen und sonstige musikalische Auftritte

- (1) Für aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder:

- a) Grüne Hochzeiten: Es wird auf Wunsch ein Ständchen gespielt. Auf Wunsch auch in der Kirche.
- b) Silberne Hochzeit: Es wird auf Wunsch ein Ständchen gespielt.
- c) Goldene Hochzeit: Wie grüne Hochzeit.
- d) Zu runden Geburtstagen wird auf Wunsch ein Ständchen gespielt.
- e) Bei Beerdigungen von Mitgliedern wird auf Wunsch gespielt.

- (2) Für Nichtmitglieder:

Bei allen goldenen Hochzeiten im Ort wird auf Wunsch ein Ständchen gespielt.

- (3) Sonstige Auftritte:

Der Verein spielt zum Aufstellen des Maibaums, zur Erstkommunion, zur Fronleichnamprozession, zum Martinsumzug und am Volkstrauertag zur Kriegerehrung.

§ 8 Kleiderordnung

- (1) Zur Uniform gehören und sind in der Öffentlichkeit zu tragen:

- a) Weißes Hemd bzw. weiße Bluse
- b) Schwarze Hose bzw. Rock
- c) Rote Weste
- d) Schwarze Socken
- e) Schwarze Schuhe

- (2) Die schwarze Jacke ist bei entsprechender Witterung zu tragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt alle vorherigen Ordnungen mit Ausnahme der regulären Satzung und tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Generalversammlung am 11.11.2016 beschlossen.

Longkamp, den 11.11.2016

Vorsitzender _____

stellv. Vorsitzender _____

Schriftführer _____

Kassierer _____

Jugendleiter _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____